

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/25 86/01/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1987

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhänder

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

Norm

AVG §68 Abs1;

EG-Abk;

RAO 1868 §28 Abs2 idF 1973/570;

RLBA 1977 §41;

Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung 1935;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Rechtskundige für österreichisches Recht in der BRD unterliegt weder in den Zulassungsvoraussetzungen noch hinsichtlich des Umfangs den Bestimmungen des österreichischen Rechts. Vielmehr ist auf diese Tätigkeit das Recht der BRD, insbesondere das RechtsberatungsG (dRGBI 1, S 1478) anzuwenden. Daraus lässt sich aber - ebenso wie aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl 1972/466 - nicht die Unzuständigkeit der Behörde zum Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Abhaltung von Sprechstunden in der BRD ableiten, weil die Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Abs 2 RAO über die Frage der Entziehung einer Berechtigung iSd § 41 RL-BA 1977 - als "contrarius actus"

zur Bewilligung - abgesprochen hat.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage

VwRallg2Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010193.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at